

Infoblatt – Private Rentenversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit rund 45.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema private Rentenversicherung geben.

Der BdV rät grundsätzlich von privaten Rentenversicherungen zur Altersvorsorge oder zum Sparen ab.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Das Wichtigste auf einen Blick**
- 2. Das leistet die Versicherung**
- 3. Das kostet die Versicherung**
- 4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?**
- 5. Was brauchen Sie nicht?**
- 6. Das haben Sie beim Vertragsschluss zu beachten**
- 7. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag**
- 8. Geeignete Tarife**

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Eine private Rentenversicherung ist hauptsächlich ein Sparvertrag mit geringem Todesfallschutz. Ab dem vereinbarten Rentenbeginn wird eine lebenslange Rente gezahlt. Alternativ kann man sich üblicherweise das angesparte Kapital (Kapitalwahlrecht) auszahlen lassen.

Wer den Vertrag kündigt, weil er Geld benötigt oder die Prämien nicht mehr bezahlen kann, muss mit (zuweilen hohen) Verlusten rechnen. Hierin liegt ein großes Problem. Denn deutlich mehr als die Hälfte der Verträge wird von Versicherten vor dem regulären Ablauf beendet. Während des Rentenbezugs kann die Rentenversicherung üblicherweise nicht mehr gekündigt werden.

BdV-Tipp: Wir empfehlen, den Ansparvorgang und die Verrentung zu trennen. Die aufgeschobene private Rentenversicherung ist in aller Regel nicht für die Altersvorsorge geeignet. Denn bei diesen Verträgen binden sich Verbraucher*innen oft schon sehr früh auch für die Verrentung an den Versicherer. Die sofort beginnende Rentenversicherung kann allerhöchstens im Einzelfall für Personen in Frage kommen, die sich guter Gesundheit erfreuen, die Aussicht auf ein sehr langes Leben haben und eine größere Summe in eine regelmäßige Zahlung umwandeln möchten.

Das sollten Sie bei einem bestehenden Vertrag beachten

Haben Sie eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht abgeschlossen, sollten Sie den Vertrag überprüfen und überlegen, ob eine Fortführung, eine Kündigung oder Beitragsfreistellung sinnvoll ist. Hierfür stellen wir Ihnen unseren Entscheidungshilferechner zur Verfügung (<https://www.bunddersicherten.de/mein-versicherungsbedarf/lebens-und-rentenversicherungsrechner>).

Weitere Informationen hierzu und zu weiteren Handlungsoptionen finden Sie in unserem Infoblatt „Ausstieg aus Kapitallebens- und privaten Rentenversicherungen“.

Unter Umständen können Sie Ihrem Vertrag auch noch viele Jahre nach dem Abschluss widersprechen. Das kann sogar günstiger sein als den Vertrag zu kündigen oder beitragsfrei zu stellen. Dieses ewige Widerspruchsrecht steht Ihnen zu, wenn Sie die Rentenversicherung zwischen 1994 und 2007 nach dem sogenannten Policenmodell abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass Sie vom Versicherungsunternehmen nicht ordnungsgemäß über Ihr Widerspruchsrecht belehrt worden sind oder die Vertragsunterlagen nicht vollständig erhalten haben. Das ewige Widerspruchsrecht kann auch für Verträge gelten, die Sie bereits gekündigt haben.

BdV-Tipp: Ob Sie bei Ihrem Vertrag ein ewiges Widerspruchsrecht haben, prüfen wir gern für Sie.

2. Das leistet die Versicherung

Eine private Rentenversicherung ist hauptsächlich ein Sparvertrag mit geringem Todesfallschutz.

Aufgeschobene Rentenversicherung: Bei der aufgeschobenen Rentenversicherung werden über den vertraglich vereinbarten Zeitraum regelmäßig Prämien eingezahlt. Der Rentenbeginn erfolgt dann zumeist mit Beginn des gesetzlichen Rentenalters, kann vertraglich aber auch früher oder später vereinbart werden. Üblicherweise ist auch ein Kapitalwahlrecht vereinbart, dann kann statt der Rente auch die Auszahlung einer einmaligen Kapitalsumme zu Rentenbeginn verlangt werden.

Verstirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erfolgt üblicherweise lediglich eine Beitragsrückgewähr, d. h. die Auszahlung der Summe aller bis dato eingezahlten Prämien. Zum Teil ist auch eine Vereinbarung zur Auszahlung des angesparten Guthabens möglich.

Mit dem Sparanteil der Prämie wird bis zum Rentenbeginn Kapital angespart. Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, bekommt sie lebenslang eine garantierte Rente zuzüglich Überschussanteile ausgezahlt.

Für die Zeit des Rentenbezugs kann auch eine Todesfallleistung vereinbart sein. Üblich ist eine Rentengarantiezeit. Oftmals kann auch eine Kapitalrückgewähr oder selten eine Beitragsrückgewähr abzüglich bereits gezahlter Renten vereinbart werden.

Sofort beginnende Rentenversicherung: Bei der Sofortrente wird ein Einmalbetrag in die Rentenversicherung eingezahlt. Mit der Sofortrente kann eine einmalige Kapitalsumme sofort in eine monatliche Rentenzahlung umgewandelt werden. Es kann aber auch vertraglich vereinbart werden, dass die Zahlung erst nach einer Wartezeit einsetzt.

Der garantierte Höchstrechnungszins (umgangssprachlich Garantiezins) liegt bei Abschluss einer privaten Rentenversicherung seit 2017 bei 0,9 Prozent, allerdings nur bezogen auf den Sparanteil der Prämie. Die tatsächliche Verzinsung – bezogen auf die Gesamtprämie nach Abzug der Kosten – liegt beim aktuellen Garantiezins meistens im negativen Bereich.

Zudem haben Versicherungsnehmer*innen in der Regel einen Anspruch auf Beteiligung an den Überschüssen einschließlich der Bewertungsreserven. Die Höhe dieser möglichen Überschüsse ist aber nur eine unverbindliche Prognose und keineswegs sicher. Sie hängt u. a. von der Kapitalanlage des Versicherers, der Entwicklung des Kapitalmarkts, der Kostenstruktur und der Sterblichkeitsentwicklung ab. Zudem haben die Versicherer Möglichkeiten, durch unternehmenspolitische Entscheidungen die Auszahlung der Überschüsse massiv zu verzögern.

Auch anhaltend niedrige Zinsen und viele gesetzliche Änderungen zugunsten der Lebensversicherer haben zu deutlichen Kürzungen bei den Überschussbeteiligungen geführt.

Rentenbezugsformen

Nach Rentenbeginn verwenden die Lebensversicherer üblicherweise eine der folgenden drei Varianten der Überschussbeteiligung. Zuweilen kann die/der Versicherungsnehmer*in zwischen den verschiedenen Formen auswählen und dies vertraglich festlegen. Nicht jeder Lebensversicherer bietet alle Rentenbezugsformen an:

- Die **dynamische Rente** startet mit der niedrigsten Höhe der drei Varianten. Ihre jährliche Steigerung fällt höher als bei den anderen Varianten aus. Der jährliche Steigerungssatz wird jährlich neu berechnet. Bei sinkender Überschussbeteiligung kann er niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.
- Bei der **teildynamischen Rente** ist die Anfangsrente etwas höher als bei der dynamischen Rente. Dafür fallen die späteren Rentenerhöhungen (deutlich) niedriger aus. Auch sie können ganz entfallen.
- Die **flexible Rente**, auch konstant bleibende Rente genannt, bietet anfangs die höchste monatliche Rente. Sie wird während des Rentenbezugs aber nicht dynamisiert. Ändert sich die Überschussbeteiligung der Lebensversicherer, kann sie nach unten oder oben geändert werden.

Bis etwa zum 80. Lebensjahr bieten die flexible und die teildynamische Rente eine höhere Auszahlung als die dynamische Rente.

Bei Tod vor Eintritt des Rentenbeginns erhalten die Erben üblicherweise die eingezahlten Beiträge zurück (Beitragsrückgewähr). Teilweise kann auch als Mindesttodesfallschutz die Auszahlung des angesparten Guthabens an die Hinterbliebenen vereinbart werden. Tritt der Tod nach Rentenbeginn ein, kann eine Todesfalleistung in Form einer Rentengarantiezeit oder oft auch die Auszahlung des Kapitals oder selten der Beitragssumme abzüglich bereits gezahlter Renten vereinbart werden. Diese Möglichkeiten funktionieren wie folgt:

- **Bei der Rentengarantiezeit** zahlt der Versicherer die Rente über den vereinbarten Zeitraum, unabhängig davon, ob die versicherte Person das Ende der Rentengarantiezeit erlebt oder nicht. Verstirbt sie zwischenzeitlich, werden die Renten an die Hinterbliebenen ausgezahlt. Je nach Vertrag erhalten die Hinterbliebenen nur die restlichen Garantierenten oder die Renten zuzüglich Überschüssen. Je länger die Rentengarantiezeit ist, desto stärker mindert sich die Garantierente.

- **Bei der Kapitalrückgewähr im Rentenbezug** erhalten die Hinterbliebenen im Todesfall die Differenz zwischen dem Kapital, das zu Rentenbeginn vorhanden war und der Summe der bis zum Tod ausgezahlten Renten. Diese Rückgewähr ist üblicherweise deutlich teurer als eine Rentengarantiezeit von zum Beispiel 20 Jahren. Sie mindert daher die Garantierente merklich.
- **Bei der Beitragsrückgewähr im Rentenbezug** erhalten die Hinterbliebenen im Todesfall die Beitragssumme abzüglich bereits ausgezahlter Renten. Im Gegensatz zur Kapitalrückgewähr wird im Todesfall nur ein Teil des zum Rentenbeginn vorhandenen Kapitals gewährt (nur bei aufgeschobener Rentenversicherung möglich).

3. Das kostet die Versicherung

Die Prämie für eine private Rentenversicherung hängt von zahlreichen individuellen Faktoren wie dem Eintrittsalter und der gewünschten Laufzeit und Rentenhöhe ab.

Prämienbeispiele aufgeschobene private Rentenversicherung:

Für die Ansparphase bis zum Rentenbeginn gilt Beitragsrückgewähr für den Todesfall als vereinbart und für die Rentenbezugsphase eine Rentengarantiezeit von fünf Jahren sowie als Rentenbezugsform die dynamische Rente. Die Spanne der Monatsprämien für eine private Rentenversicherung mit einer garantierten Rente von monatlich 500 Euro bei einem garantierten Höchstrechnungszins von 0,9 Prozent sowie einer Laufzeit bis zum 67. Lebensjahr stellt sich bei einem Neuabschluss so dar:

Eintrittsalter	Monatsprämie (Spanne der Tarife)
30	341 – 424 Euro
40	468 – 564 Euro

Werte sind kaufmännisch gerundet – Eigene Recherche (Stand Juli 2019)

4. Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Eine private (aufgeschobene) Rentenversicherung braucht grundsätzlich niemand. Sie ist weder für den Vermögensaufbau noch für die Altersvorsorge geeignet.

Sofort beginnende Rentenversicherung gegen Einmalbetrag: Eine Privatrente kann sich allenfalls für Ältere lohnen, die unmittelbar vor der Rente stehen und sich Hoffnung auf ein sehr

langes Leben machen. Auch für sie aber kann eine private Rentenversicherung per Einmaleinzahlung und sofort beginnender Rentenzahlung höchstens in Einzelfällen in Frage kommen. Das zeigt folgendes Beispiel ganz deutlich:

- Eine 65jährige Person zahlt 100.000 Euro als Einmalzahlung in eine sofort beginnende Rentenversicherung ein, um dann sofort eine lebenslange dynamische Rente zu erhalten. Beim besten Anbieter erhält sie eine garantierte Monatsrente von 312,40 Euro. Das bedeutet: Es dauert rund 26,5 Jahren bis die garantierte Monatsrente den eingezahlten Einmalbetrag erreicht. Somit müssen Sie hier mindestens 91,5 Jahre alt werden. Erst danach würden Sie hinsichtlich der Garantierente in die „Gewinnzone“ kommen.*
- Beim schlechtesten Anbieter dauert es sogar fast 31 Jahre. Sie müssten also 96 Jahre alt werden.*
- Die maximal mögliche Rentengarantiezeit, die je nach Anbieter unterschiedlich ausfällt, liegt hier immer unter dem Zeitraum von 26,5 – 31 Jahren.*

* Eigene Recherche (Stand Juli 2019)

Folgende Gründe sprechen gegen eine private Rentenversicherung:

Geringe Rendite: Die Rendite ist in aller Regel schlecht und in der Höhe kaum nachvollziehbar.

Sparanteil: Die Prämie teilt sich in drei Bestandteile auf: den Risikoanteil zur Deckung der Beitragsrückgewähr, den Anteil für Abschluss- und Verwaltungskosten sowie den Sparanteil. Die genaue Aufteilung der Prämie erfahren Sie nicht. Daher können Sie nicht nachvollziehen, wie viel von Ihrer Prämie in den Spartopf fließt. In diesen wandert nur der Restbetrag, der nach Abzug der Kosten und des Risikoanteils übrig bleibt. Bei Verträgen ab 2017 liegt der Garantiezins bei höchstens 0,9 Prozent. Bezogen auf den Gesamtbeitrag ist die garantierte Verzinsung deutlich niedriger.

Anmerkung: Für seit 1. Juli 2008 abgeschlossene Verträge besteht lediglich die Pflicht, Abschluss- und Verwaltungskosten in Euro auszuweisen. Die darin enthaltene Provision für den Vermittler ist aber nicht anzugeben. Der Vermittler muss lediglich seit 23. Februar 2018 die Höhe seiner Provision zumindest auf Nachfrage der Kund*innen offenlegen.

Mangelnde Flexibilität: Die Flexibilität ist in der Ansparphase besonders gering. Wer nicht bis zum Vertragsende durchhält, weil er vorzeitig Geld benötigt oder die Prämien nicht mehr bezahlen möchte oder kann, muss mit (zuweilen hohen) Verlusten rechnen. Hier liegt das Hauptproblem der Rentenversicherung. Vor allem bei langen Laufzeiten von mehreren Jahrzehnten kann es viele

Gründe von der Familienplanung bis hin zur Arbeitslosigkeit geben, aus denen ein Vertrag nicht fortgesetzt werden kann. Tatsächlich werden deutlich mehr als die Hälfte aller Verträge von Versicherten vor dem regulären Ablauf durch Kündigung beendet.

Überschussbeteiligung: Die beworbene Überschussbeteiligung ist nur eine unverbindliche Prognose und daher nicht sicher. Hinterfragen Sie unverbindliche Prognosen zur Rendite kritisch und orientieren Sie sich an den Garantiewerten. Sie hängt vom Kapitalmarkt ab, vom Anlagegeschick des Versicherers, den Verwaltungskosten und der Entwicklung der Sterblichkeit sowie auch von folgenden Faktoren:

- Die Lebensversicherer erzielen mit den Prämien ihrer Versicherten Überschüsse. Diese setzen sich aus Kapitalerträgen sowie Risiko- und Kostengewinnen zusammen. An diesen drei Gewinnöpfen, die im sogenannten Rohgewinn zusammenfließen, müssen sie ihre Versicherten grundsätzlich beteiligen. Das erfolgt aber stets über einen bilanziellen Umweg. Das führt dazu, dass die Gelder lange Zeit geparkt werden können und die Unternehmen einen hohen Spielraum haben, bestimmte Verträge mit höheren Überschüssen zu beglücken und andere schlechter zu bedienen. Die Überschussbeteiligung geht aber seit Jahren zurück, während sich die Lebensversicherungsunternehmen und ihre Aktionäre ein immer größeres Stück vom Kuchen abschneiden.
- Auch darf seit 2011 bei der Ermittlung des Gewinns zusätzlich „legal getrickst“ werden. Denn einen Teil des Zinsgewinns dürfen die Lebensversicherer seitdem noch vor Berechnung der Überschussbeteiligung für die Zinszusatzreserve abzweigen. Das ist vollkommen legal, weil diese gesetzlich neu eingeführt wurde. Für die Kund*innen bedeutet dies eine deutliche Verschlechterung ihrer Gewinnbeteiligung, da weniger Zinsüberschüsse in den Rohgewinn fließen, an dem sie eigentlich mit 90 Prozent zu beteiligen sind.
- Zusätzlich wird seit 2015 die Beteiligung der Kund*innen an den Überschüssen dadurch gemindert, dass ein Teil der Überschüsse in die sogenannte kollektive Rückstellung für Beitragsrückerstattung weggesperrt wird.
- Außerdem wurde mit der Einführung des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG) die Beteiligung der Kund*innen an den Bewertungsreserven drastisch gekürzt.
- Erschwerend kommt zudem die seit vielen Jahren anhaltende Niedrigzinsphase hinzu.

Durch all diese Faktoren sinkt die Rendite von Rentenversicherungsverträgen dramatisch weiter und macht sie auch dadurch noch unsinniger.

5. Was brauchen Sie nicht?

Würden Sie sich – entgegen unserer Empfehlung – für eine private Rentenversicherung entscheiden, sollten Sie auf diese gesondert versicherbaren Risiken/Bausteine verzichten:

Beitragsdynamik: Die Vereinbarung einer Dynamik, also die planmäßige Erhöhung der Prämie und der Versicherungssumme, schmälert die Rendite der privaten Rentenversicherung weiter. Denn der Versicherer behält einen Teil der Prämienenerhöhung für Provision und andere Abschlusskosten ein. Die Dynamik kann allenfalls im Einzelfall sinnvoll sein, wenn Sie einen höheren Todesfallschutz oder höheren Schutz aus einer bereits bestehenden Zusatzversicherung benötigen und aus gesundheitlichen Gründen keine adäquate anderweitige Absicherung mehr erhalten. Liegt bei Ihnen einer dieser Gründe nicht vor, widersprechen Sie der vereinbarten Dynamik. Dafür haben Sie in der Regel Zeit bis zum Ende des ersten Monats nach dem Termin der Erhöhung. Alternativ können Sie die Dynamik zum Ende des Versicherungsjahres kündigen.

Unfalltod-Zusatzversicherung: Hier zahlt das Versicherungsunternehmen bei Unfalltod eine zusätzliche Leistung aus. Warum die Familienangehörigen beim Tod durch Unfall eine höhere Absicherung benötigen als beim Tod durch Krankheit, bleibt das Geheimnis der Versicherungsgesellschaften. Als Vorsorge für die Angehörigen ist eine eigenständige Risikolebensversicherung mit ausreichend hoher Summe die beste Lösung. Falls schon ein Unfallzusatzschutz besteht, können Sie diesen üblicherweise gesondert kündigen.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung: Diese Zusatzversicherung bietet eine Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit. Probleme treten auf, wenn Sie die Prämien für den Sparvertrag nicht mehr bezahlen wollen. Denn bei vielen Gesellschaften gilt das Prinzip „ganz oder gar nicht“. Dann können Sie die Zusatzversicherung in der Regel nicht fortführen, wenn Sie die private Rentenversicherung kündigen. Wer schon älter oder nicht mehr gesund ist, bekommt eine neue Berufsunfähigkeitszusatzversicherung oft nur schwierig, gegen höhere Beiträge oder gar nicht mehr. Schließen Sie deshalb eine Berufsunfähigkeitsversicherung als separaten Versicherungsvertrag ab.

6. Das haben Sie beim Vertragsschluss zu beachten

Bei der privaten Rentenversicherung findet keine Risikoprüfung statt, da keine wirkliche Leistung für den Todesfall enthalten ist. Das bedeutet, dass Sie keine Gesundheitsfragen beantworten müssen. Unabhängig vom Gesundheitszustand wird ein Antrag angenommen. Falls Sie jedoch eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung abschließen wollen, so gelten die weiteren Hinweise für diese Absicherung. Lesen Sie dazu am besten das dazugehörige Infoblatt.

Abruf- und Aufschuboption: Für die Ansparphase bis zum Rentenbeginn kann eine Abruf- oder auch eine Aufschuboption vereinbart werden. Die Abrufoption ermöglicht die Vorverlegung des Rentenbeginns z. B. um fünf Jahre. Bei der Aufschuboption ist eine Verschiebung des Auszahlungs- bzw. Rentenbeginnstermins in die Zukunft möglich.

Kündigungsmöglichkeiten des Versicherers u. a.: Eine Kündigung kann im Fall des Prämienverzuges durch den Versicherer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich sein (mehr s. 7.) oder auch aus anderen wichtigen Gründen.

Kündigungsmöglichkeiten der Versicherungsnehmer*innen u. a.: Bei laufender Prämienzahlung können Sie den Vertrag jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Sie erhalten dann einen Rückkaufswert zuzüglich etwaiger Überschüsse und Bewertungsreserven ausgezahlt. Auch eine teilweise Kündigung ist möglich, wenn der verbleibende Betrag eine Mindestrente nicht unterschreitet (unternehmensindividuell). Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag sind nicht ordentlich kündbar.

Besteuerung der Erträge

Die Erträge werden je nachdem, ob es sich um eine Rentenzahlung oder eine Kapitalauszahlung handelt, unterschiedlich besteuert.

Rentenzahlung: Entscheidet sich der Versicherte für eine lebenslange Rente, ist nur der Ertragsanteil der Rente zu versteuern. Dies gilt für bestehende und für neu abgeschlossene Rentenversicherungen. Z. B. beträgt der Ertragsanteil für einen 65-jährigen 18 Prozent.

Einmalige Kapitalauszahlung: Die Kapitalauszahlung bei Verträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, ist steuerfrei, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Jahre und der Todesfallschutz mindestens 60 Prozent der Beitragssumme beträgt. Darüber hinaus müssen mindestens fünf Jahre Prämien eingezahlt worden sein.

Bei Verträgen ab 2005 ist bei einer einmaligen Auszahlung die Hälfte der Erträge zu versteuern, wenn das Kapital erst ab dem 60. Lebensjahr (bei Vertragsabschluss ab 2012: 62. Lebensjahr) verfügbar ist und der Vertrag mindestens eine Laufzeit von zwölf Jahren aufweist.

Wird über das Geld früher verfügt oder besteht der Vertrag noch keine zwölf Jahre, wird der volle Ertrag versteuert. Das gilt auch, wenn der Vertrag keine bestimmte Rente garantiert oder (bei Verträgen vor dem 1. Juli 2010) keine hinreichend konkreten Berechnungsgrundlagen für die Rentenhöhe enthält. Verträge, die seit dem 1. Juli 2010 abgeschlossen werden, müssen eine weitere Voraussetzung erfüllen, damit die Erträge bei einer einmaligen Auszahlung nur zur Hälfte besteuert werden: Der Rentenzahlungsbeginn muss die mittlere Lebenserwartung der

versicherten Person wesentlich (um mehr als 10 Prozent der bei Vertragsabschluss verbliebenen Lebenserwartung) unterschreiten.

Wird die Privatrente auf staatliche Sozialleistungen angerechnet?

Zum 1.1.2018 wurde ein Einkommensfreibetrag beim Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eingeführt. Wer lebenslange Rentenzahlungen aus einer zusätzlichen freiwilligen Altersvorsorge bezieht, muss sich diese nur anteilig auf die Grundsicherungsleistungen anrechnen lassen.

Der Einkommensfreibetrag gilt für lebenslange Rentenleistungen aus

1. Betriebsrenten,
2. Riester-Renten,
3. Basisrenten (Rürup-Renten),
4. Privatrenten (ohne Kapitalwahlrecht oder sofern Sie auf das Recht zur Kapitalisierung verzichtet haben) und
5. Leistungen aus Zuzahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Die genaue Höhe wird folgendermaßen berechnet: Monatliche Renteneinkünfte in Höhe von 100,- Euro sind vollständig anrechnungsfrei. Diejenigen Anteile der monatlichen Renteneinkünfte, die 100,- Euro übersteigen, sind zu 30 Prozent anrechnungsfrei. Zwingende Voraussetzung dabei ist aber, dass der gesamte monatliche Freibetrag 50 Prozent des Eurobetrags aus der sog. Regelbedarfsstufe 1, dem Eckregelsatz, nicht überschreitet. Die Höhe der Regelbedarfsstufe 1 liegt aktuell (2019) bei 424,- Euro.

Beispiel: Die monatliche Rente aus zusätzlicher Altersvorsorge beträgt 300,- Euro. Vollständig anrechnungsfrei sind 100,- Euro. Von den verbleibenden 200,- Euro bleiben noch 30 Prozent anrechnungsfrei – also 60,- Euro pro Monat. Der gesamte Freibetrag darf wiederum 50 Prozent des Eckregelsatzes – also 212,00 Euro – nicht überschreiten. Dies ist in diesem Beispiel erfüllt. Der gesamte Freibetrag liegt also bei 160,- Euro pro Monat.

Bei der Klärung der Frage, welcher Anteil Ihrer Rente in welchem Umfang auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet wird, sollten Sie sich von einem Rentenberater oder einer Fachanwältin bzw. einem Fachanwalt für Sozialrecht unterstützen lassen.

7. Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Als Versicherungsnehmer*in trifft Sie nur die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Der Versicherer kann bei Prämienverzug mit einer einmaligen oder der ersten Prämie zum Rücktritt berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sein.

Sind Sie mit Folgeprämien im Zahlungsverzug, kann der Versicherer unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Das hat eine Umwandlung der privaten Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung zur Folge. Dazu errechnet der Versicherer, welche Leistung er angesichts des bis dahin angesparten Kapitals auch ohne weitere Prämienzahlungen garantieren kann. Wird bei einer Umwandlung die vereinbarte Mindestversicherungsleistung nicht erreicht, bleibt es bei der Wirkung der Kündigung. Der Versicherungsvertrag wird beendet und der Versicherer hat den Rückkaufswert ausbezahlen.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Stephen Rehmke

8. Geeignete Tarife

Private Rentenversicherungen halten wir grundsätzlich nicht für geeignet.

Ihr BdV-Team